

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Medical Microtechnology, M.Sc.
Hochschule:	Universität zu Lübeck
Standort:	Lübeck
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss bei Vorliegen einer hinsichtlich der Anzahl der Studierenden und der berücksichtigten Jahrgänge aussagekräftigen Referenzgruppe, zusätzlich zur Abschlussnote auch eine relative Note ausweisen. Eine diesbezügliche Regelung ist an geeigneter Stelle verbindlich zu verankern. (§ 7 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer vom Beschlussvorschlag der Akkreditierungsagentur abweichenden Einschätzung:

Die Agentur stellt im Rahmen der Bewertung zu § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH fest, dass an der „THL in der Regel keine geeigneten Kohortengrößen vorhanden“ seien, weshalb „die relative ECTS – Note entsprechend den Vorgaben nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen werden“ kann. Die

Agentur zieht daraus keine Konsequenz und bewertet das Kriterium als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in den vorliegenden Ordnungsmitteln ("Prüfungsverfahrensordnung", "Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medical Microtechnology") in der Tat keine Vorgaben zum Ausweis einer statistischen Note verankert sind. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass die Hochschule auf Seite 10f. des Selbstevaluationsberichts in diesem Zusammenhang aus einem Schreiben der KMK zitiert, wonach eine „geplante Handreichung für die Hochschulen zur Kohortengrößen [...] nicht verwirklicht werden“ konnte, weil „eine verpflichtende Einführung des Prozentrangverfahrens, das die Bildung eines Prozentrangs für alle Studienabschlüsse und den Einbezug des Prozentrangs als Auswahlkriterium bei der Masterzulassung umfasst, nicht umsetzbar“ sei.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist es nachvollziehbar, dass bei Kleinstgruppen aus Gründen der statistischen Signifikanz auf den Ausweis der relativen Note verzichtet wird. Dass alleine aufgrund der Tatsache, dass die Studiengänge einer Hochschule „zum Teil sehr klein“ (Selbstevaluationsbericht, S. 10) sind sowie des Fehlens einer Handreichung der KMK auf den Ausweis einer solchen Note prinzipiell verzichtet wird, erscheint dem Akkreditierungsrat jedoch wenig schlüssig. Der ECTS Users ' Guide, nach dem die relative Note gemäß der Begründung zu § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH abgebildet werden sollte, führt in der aktuellen Fassung auf S. 39f. aus, dass dazu eine „Referenzgruppe“ nach „objektiven und transparenten Kriterien“ gebildet werden sollte. Diese Referenzgruppe „sollte hinsichtlich der Anzahl an Studierenden und der berücksichtigten Jahrgänge aussagekräftig sein“. Die Bildung einer solchen Referenzgruppe sollte nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch bei kleinen Studiengängen, bspw. durch die Zusammenfassung mehrerer Jahrgänge, möglich sein.

Ergänzend kommt hinzu, dass sich das erwähnte KMK-Schreiben nicht generell auf relative Noten, sondern auf ihre zulassungsrechtliche verbindliche Nutzung für die Masterzulassung (Prozentrangverfahren) bezog. Das Prozentrangverfahren wurde nicht weiter verfolgt, die relative Note als Transparenzinstrument wurde von den Ländern jedoch in die Akkreditierungsverordnungen implementiert. Der Akkreditierungsrat bewertet § 7 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH dementsprechend abweichend von der Akkreditierungsagentur als nicht erfüllt und spricht eine diesbezügliche Auflage aus.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass relative Noten auf Wunsch der Studierenden bereits jetzt ausgewiesen würden. Studierenden stellten hierfür „einen formlosen Antrag“. Die Hochschule prüfe daraufhin, ob die „Ausweisung einer relativen Note möglich ist“. Dazu müssten „ausreichend Absolventinnen und Absolventen in dem Studiengang erfasst sein, d.h. der Studiengang muss eine gewisse Laufzeit haben oder eng verwandte Studiengänge müssen zusammengefasst sein“.

Der Akkreditierungsrat nimmt diese Klarstellung zur Kenntnis. Da eine entsprechende Regelung, die auch die Bildung von Referenzgruppen umfasst, noch nicht verbindlich verankert wurde, wird die avisierte Auflage ausgesprochen. Dies ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch deshalb

notwendig, weil die in der Stellungnahme geschilderte Praxis von der Darstellung im Selbstevaluationsbericht abweicht und auch die darauf basierenden Ausführungen im Prüfbericht hochschulseitig nicht kommentiert wurden. Dadurch entsteht der Eindruck, dass diese Praxis hochschulintern weitgehend unbekannt zu sein scheint.

